

# PferdeEinstellung

## im Spannungsfeld der Gewerbe- und Bauordnung

von Josef ÖBERSEDER, Abteilungsleiter der BH Grieskirchen



### Gewerbezugang und Landwirtschaft

Das Einstellen von Pferden und weitere damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten stellen eine gewerbliche Dienstleistung dar, deren Ausübung das Spektrum gewerblicher Bestimmungen bezüglich Gewerbeberechtigung und Betriebsanlagengenehmigung betreffen kann, wenn sie zum Hauptbetrieb einer Landwirtschaft nicht mehr untergeordnet bleiben oder überhaupt ohne einen Bezug zu einem Landwirt- oder Forstwirtschaftsbetrieb betrieben werden.

Für die Landwirtschaft von Interesse sind die von der Gewerbeordnung nach § 2 Abs. 1, Ziffer 1 und 2 ausgenommenen und damit zulässigen Tätigkeiten, nämlich wenn diese

1. als Urproduktion der Landwirtschaft, z.B. Pferdezucht, Gewinnung tierischer Erzeugnisse,
2. als Reitunterricht oder
3. als Nebengewerbe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt werden.

Das Ausbilden von Pferden, gastgewerbliche Tätigkeiten, Beratungsleistungen für eine pferdegerechte Haltung und Fütterung oder diagnostische und therapeutische Tätigkeiten rund ums Tier unterliegt aus-

nahmslos der Gewerbeordnung und stellt kein Nebengewerbe dar.

Bei den in § 2 Abs. 4 GewO aufgelisteten Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft handelt es sich grundsätzlich um land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten müssen in engem Zusammenhang mit einem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb stehen und im Verhältnis zum Ertrag aus der Landwirtschaft untergeordnet bleiben. Der unbestimmte Gesetzesbegriff „untergeordnet“ wird in der Praxis und Rechtsprechung eng – im wörtlichen Sinne – ausgelegt. Bei der Beurteilung ist die Wertschöpfung aus dem Hauptbetrieb der gewerblichen Tätigkeit zuzuordnen, z.B. Futterherstellung, Maschineneinsatz und muss diese dann noch übergeordnet bleiben.

Land- und Forstwirte dürfen nebengewerbliche Tätigkeiten ohne eine eigene Gewerbeberechtigung ausüben. Darüber hinausgehende nebengewerbliche sowie originär gewerbliche Tätigkeiten dürfen nur nach Anmeldung eines Gewerbes ausgeübt werden. Im Gegensatz zu den reglementierten Gewerben – z.B. Gastgewerbe (Ausnahmen bei acht Verabreichungsplätzen, Automaten, Buschenschank) bedürfen „Freie Gewerbe“ keines Befähigungsnachweises. Beispielsweise für eine Berechtigung bietet sich als Wortlaut an die „Ausbildung, Be-

treuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten“.

Eine gewerbsmäßige Tätigkeit liegt nach § 1 GewO 1994 dann vor, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist.

Keine Ausnahme besteht für Vereine, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist oder für Personenvereinigungen, weil die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auch dann gegeben ist, wenn der Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteile den jeweiligen Mitgliedern zufließen soll. GISA, das GewerbeInformationsSystem Austria, erleichtert den Gewerbezugang mit einer elektronischen Anmeldung. Bei einer erstmaligen Gewerbebeanmeldung empfiehlt sich diese im Wege der Wirtschaftskammer einzubringen damit die Vorteile für Neugründer in Anspruch genommen werden können, z.B. keine Gebühren und Abgaben, Kommunalgebühr für ein Jahr entfallen.

### System des Betriebsanlagenrechts

Für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung einer gewerblichen Reitanlage sind vorrangig eine Baubewilligung und gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung verpflichtend. Zusätzliche Bewilligungen können sich u.a. aus dem Wasserrecht wegen einer Lage des Betriebes im Hochwasserabflussbereich, dem Naturschutzrecht wegen einer Lage im „Grünland“/„Freiland“ oder zu einem Gewässer oder dem Veranstaltungsrecht wegen Reitsportveranstaltungen, ergeben. Zuständige Behörde für das Bauverfahren ist der Bürgermeister der Standortge-

meinde, für die gewerbliche Betriebsanlage die örtliche Bezirkshauptmannschaft / Magistrat. Die Gemeinde kann das (gewerbliche) Bauverfahren – in den Ländern unterschiedlich praktiziert – dem Bezirk übertragen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung einer gewerblich betriebenen Reitanlage ist, dass die Errichtung, Änderung oder die Änderung im Verwendungszweck nach dem Raumordnungsrecht zulässig sein muss und im Flächenwidmungsplan der Gemeinde eine entsprechende Widmung ausgewiesen ist. Eine Änderung im Verwendungszweck wird in der Regel schon dann vorliegen, wenn ein zuvor landwirtschaftliches, im „Grünland“/„Freiland“/ [...] gelegenes Betriebsgebäude, für gewerbliche Zwecke genützt werden soll.

Generell, wenngleich in den Raumordnungsgesetzen der Länder unterschiedliche Maßstäbe angelegt sind, können Reit-/Sportanlagen bei einer „Sonderausweisung“ / Einzelbewilligung“ / [...] auch für gewerbliche Zwecke außerhalb von als Bauland gewidmeten Grundstücksflächen errichtet werden.

Für eine gewerbliche Reitanlage besteht nach § 74 GewO eine Genehmigungspflicht dann, wenn sie in abstrakter Weise geeignet ist,

1. das Leben und die Gesundheit von sich im Betrieb aufhaltenden Menschen – Inhaber, Kunden, Mitarbeiter – oder das Eigentum, auch von Nachbarn gefährdet oder
2. Nachbarn durch Geruch, Lärm Rauch, Staub, Erschütterung, etc. belästigt;
3. nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit von Gewässern oder
4. die Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden können.

Eine Genehmigung ist von der Behörde zu erteilen, wenn für die Nachbarn die örtliche „IST-Situation“ nicht in unzumutbarer Weise verändert wird und im Antrag und den Einreichunterlagen nachgewiesen wird, dass die Anlage dem Stand der Technik hinsichtlich der einschlägigen technischen, sicherheits-, tierschutzfachlichen und hygienischen Anforderungen entspricht.

Zudem sind in Verfahrenskonzentration (sh. § 356b) nach dem „one-stop-shop-Grundsatz“ Belange des Arbeitnehmerschutzes hinsichtlich Arbeitsstätte, Arbeitsmittel (z.B. Maschinen) sowie der Beseitigung der auf dem Betriebsgelände anfallenden Oberflächenwässer sowie des Tierschutzes hinsichtlich Stallungen, Raumklima, Auslauf, Betreuung, Waschplätze, tiermedizinische Betreuung, etc. integrierend zu beurteilen.

Das Betriebsanlagenverfahren bezeichnet man, so wie das Bauverfahren, als „Projektverfahren“. Das bedeutet, dass sich der Umfang und Gegenstand einer Genehmigung nur aus den im Projekt dargestellten und beschriebenen Anlagen und Tätigkeit bestimmt. Der formlose Antrag kann vom Eigentümer, Betreiber oder einem sonstigen Dritten eingebracht werden.

Für die Genehmigung von Reitanlagen bis zu 35 eingestellter Pferde ist ein vereinfachtes Verfahren nach § 359b GewO, andernfalls ein ordentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Der Unterschied besteht nur im Parteienrecht der Nachbarn, welches im Verfahren nach § 359b auf eine Anhörung eingeschränkt ist, aber dadurch zivilrechtlich anfechtbar wird. Eine Verhandlung mit Lokalaugenschein, die nur im Bauverfahren zwingend ist, wird in der Praxis aus Gründen der Effizienz durchgeführt. Änderungen einer genehmigten Reitanlage sind der Gewerbebehörde nur anzuzeigen, wenn sie emissionsneutral sind.

Reitanlagen, soweit diese gesetzmäßig im Rahmen eines Nebengewerbes betrieben werden, können mit einer Anzeige bei der Gewerbebehörde nach § 74 Abs. 6 GewO als Betriebsanlagengenehmigung übergeleitet werden, vorausgesetzt die Anlage ist im vollen Umfang des künftigen Gewerbebetriebes baubehördlich bewilligt. Bereits mit der Anzeige entsteht das Recht als gewerbliche Betriebsanlage.

Das Projekt hat zu den vorhin angezogenen Anforderungen eine Beschreibung, planliche Darstellung, Emissionsangaben, vorwiegend zum Lärm und ein Abfallkonzept zu umfassen. Die Abgrenzung zum landwirtschaftlichen Bestand wird zu behandeln sein; siehe Abbildung.

Nach Rechtskraft einer Genehmigung oder Anzeige nach § 74 Abs. 6 GewO hat die Behörde bei Beschwerden oder von Amts wegen nachträglich zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, wenn die Vorsorge in der Genehmigung nicht ausreichend gewesen ist. Die Erfüllung von Auflagen kann befristet aufgetragen werden und Auflagen müssen, außer bei Gefahr für Leben und Gesundheit, wirtschaftlich vertretbar sein (§ 79 GewO).

Unangenehme Konsequenzen können sich aus den Bestimmungen des § 360 und § 366 GewO ergeben, wenn die Gewerbebehörde bei einer unbefugten Gewerbeausübung ein Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen hat oder einem konsenslosen Betrieb ohne Betriebsanlagengenehmigung Zwangsmaßnahmen anzuordnen hat. Demnach hat die Behörde bei Beschwerden wegen Belästigungen unverzüglich die Schließung anzuordnen. Andernfalls, ohne Beschwerde, ist eine einmalige, nicht verlängerbare Frist einzuräumen, innerhalb der ein Antrag und vollständige Einreichunterlagen einzureichen sind. ■

